

**IHKN-Stellungnahme zum Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen (LROP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer
Änderung und Ergänzung des LROP**

Für das
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie der IHK Niedersachsen (IHKN) Gelegenheit geben, zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eine Stellungnahme abzugeben. Anknüpfend an unsere Stellungnahme zu den allgemeinen Planungsabsichten für eine Änderung des LROP vom 10. Januar 2020, tragen wir zu dem hier vorgelegten Planungsentwurf Folgendes vor:

Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz), Ziffer 05

Gemäß dem mit Ziffer 05 neu eingefügten Grundsatz der Raumordnung soll die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

Die Steuerung des Flächenverbrauchs und der Vorrang der Innenentwicklung haben in der Raumplanung zu Recht einen hohen Stellenwert. Allerdings kann die Wirtschaft ohne die Ausweisung ausreichender und leistungsfähiger Industrie- und Gewerbeflächen nicht wachsen und wettbewerbsfähig bleiben. Erschwerend kommt hinzu, dass vorhandene Flächen oft nicht mehr die aktuellen Standortanforderungen von Industrie- oder Gewerbeunternehmen erfüllen können. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe oder ganzer Regionen sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen daher dringend notwendig. Wir weisen daher darauf hin, dass auch zukünftig die Notwendigkeit besteht, Gewerbegebiete und Erweiterungsflächen mit spezifischen Standorteigenschaften auszuweisen. Das Flächensparziel darf nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen nicht stattfinden können. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft erscheint es empfehlenswert, den dringenden Bedarf nach bezahlbarem Bauland für Gewerbe, Industrie und Wohnen gleichermaßen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz), Ziffer 05, Satz 10 ff

Die Streichung der Sätze 10 ff nehmen wir zum Anlass, um auf die Notwendigkeit von Vorranggebieten für die Torfgewinnung hinzuweisen. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Der Torfindustrie in Niedersachsen kommt bundesweite Bedeutung zu, da die hier vorhandenen Unternehmen den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und Lebensmittelproduktion fördern. Der Torfabbau ist in Niedersachsen ein Wirtschaftsfaktor und trägt zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, des regionalen Einkommens sowie zum Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Durch vorangegangene LROP-Änderungen wurde der Großteil der Vorranggebiete für die Torfgewinnung gestrichen. Es deutet sich an, dass dadurch zunehmend ein Abwandern der Branche und, neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, damit ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How stattfinden wird. Wir empfehlen daher, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung vorzusehen.

Abschnitt 3.1.5 neu (Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften)

Es wird beabsichtigt, einen Grundsatz der Raumordnung zugunsten der Berücksichtigung der Belange von historischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftselementen einzuführen. Eine solche Kulturlandschaft oder ein kulturlandschaftliches Element kann aus tourismuswirtschaftlicher Sicht als Sehenswürdigkeit oder Besuchermagnet wünschenswert sein. Der neue Grundsatz kann jedoch anderen wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen. So könnte er dazu führen, dass Infrastrukturprojekte und andere gewerbliche Nutzungen erschwert oder verhindert werden.

Planerisch problematisch zu bewerten ist hier, dass die im LROP aufgeführten Gebiete keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sondern die weitere Bestandsaufnahme in den Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgen soll und in den Begründungen zum LROP-Entwurf richtigerweise formuliert wird, dass die Kulturlandschaften fast die gesamte Fläche des Landes einnehmen. Nach den Vorstellungen des Planungsgebers sollen kulturlandschaftliche Gesichtspunkte als besondere Belange eingeordnet werden und in der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht erhalten.

Wir haben hier die Befürchtung, dass dieses breite Spektrum an kulturlandschaftlichen Belangen eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands bei der Umsetzung von Planvorhaben zur Folge haben wird, da sie fast die gesamte Fläche des Landes betreffen. Voraussichtlich sind bei jedem Vorhaben Gutachten zur Prüfung der kulturlandschaftlichen Bedeutung beizubringen. Dies steht dem wirtschaftlichen Ziel entgegen, besonders bei Planvorhaben weniger bürokratisch zu agieren und stattdessen Planungen zügiger als bisher umzusetzen. Wir halten es deshalb für notwendig, dass bezüglich der Einführung des neuen Grundsatzes zur Kulturlandschaft ein Monitoring durchgeführt wird. Dabei sollte vor allem beobachtet werden, ob

der neue Grundsatz zu den gewünschten Effekten führt oder unverhältnismäßige Planungsverzögerungen auslöst, die eine Nachsteuerung erforderlich macht.

Besonders von den bürokratischen Erfordernissen sind Großvorhaben betroffen, die einen wirtschaftlichen Kontext haben (Industrieanlagen, Straßenbau, Schienengüterverkehr). In diesem Zusammenhang begrüßen wir es, dass Gebietsvorschläge, bei denen bereits erkennbar andere, gewichtigere Belange entgegenstehen (beispielsweise Vorranggebiet Autobahn oder bestehende Windenergieanlagen), nicht aufgenommen oder verkleinert worden sind.

Ein weiteres Gebiet, das in diesem Kontext verkleinert oder nicht aufgenommen werden sollte, ist das Gebiet HK 16 – Hollersiedlung Mooriem. Innerhalb dieses Gebietes befindet sich der Windpark Bardenflether Feld mit acht Windenergieanlagen die je 3,2 MW Leistung haben. Auch der Windpark Huntorf liegt zum Teil im Gebiet. Trotz des Bestandsschutzes steht die Ausweisung hier der wirtschaftlichen Entwicklung entgegen und kann eine Ausweitung des Windparks oder das Repowering der Anlagen zukünftig erschweren oder verhindern. Dies steht im Gegensatz zu den Zielen der Energiewende. Aus unserer Sicht sollten bestehende Windenergiestandorte grundsätzlich nicht als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt werden.

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung), Ziffer 02, Satz 7

Mit dem neuen Satz 7 wird die Möglichkeit eingeführt, dass soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung, einer Flächenreduzierung oder eines Flächentauschs Gebrauch gemacht wird, der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1 entfallen kann.

Im Zusammenhang mit dieser neu eingeführten Regelung muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Relativierung von rohstoffbezogenen Zielen der Landesplanung kommt und zusätzliche bürokratische Planungshürden geschaffen werden. Für überregional bedeutsame Rohstoffe sollten die Ziele der Landesplanung weiterhin eine stark bindende Wirkung haben. Die Überwindung eines landesplanerischen Vorrangs sollte nur ausnahmsweise möglich sein. Es ist zu vermeiden, dass auf Landesebene abgewogene und beschlossene Ziele der Raumordnung regional ohne eingehende Begründung in Frage gestellt werden können. Insofern sind restriktive und klare Planungsvoraussetzungen hinsichtlich des Satzes 7 in der Begründung festzulegen.

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung), Ziffer 06, Satz 2

Die gemäß Ziffer 06, Satz 2 vorgesehenen Festlegungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips unterstützen wir. Mittel- bis langfristig werden diese Maßnahmen zur Sicherung des Rohstoffes Gips allerdings voraussichtlich nicht ausreichen, da zukünftig keine Rauchgasentschwefelungsgipse (REA-Gips) wegen des Ausstieges aus der Kohleverstromung mehr zur Verfügung stehen werden. Der heutige Gips-Rohstoffmix besteht zu 45 Prozent aus Naturgips/-anhydrit sowie zu 55 Prozent aus REA-Gips. Als Nebenwirkung des Endes der Kohleverstromung wird

somit absehbar mehr als die Hälfte der deutschen Rohstoffbasis im Bereich Gips von 10 Mio. Tonnen p. a. entfallen. Durch die intensive Bautätigkeit ist dabei sogar eher von weiter zunehmender Nachfrage nach diesem Rohstoff auszugehen. Wenn sich nicht andere rohstoffliche Alternativen ergeben, müssen aus unserer Sicht auch zusätzliche Flächen für die Rohstoffsicherung ins Auge gefasst werden.

Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung), Zeichnerische Darstellung

Aus der Zeichnerischen Darstellung sollen sämtliche bisher verzeichneten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Braunkohle im Landkreis Helmstedt gestrichen werden. Da der dortige Braunkohleabbau seit dem Jahr 2016 beendet ist und die Tagebauflächen inzwischen für anderweitige Nachnutzungen vorbereitet werden, kann diese Streichung auch von unserer Seite mitgetragen werden. Einzig das bisher ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Braunkohle Nr. 178 nördlich von Helmstedt-Emmerstedt soll im Zuge der LROP-Änderung in ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung umgewandelt werden. Das noch nicht abgebaute Gebiet ist in den Rohstoffsicherungskarten des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung verzeichnet. Trotz des deutschlandweiten Ausstiegs aus der Kohleverstromung kommt der Lagerstätte eine hohe Bedeutung zu, da die dortige Braunkohle nicht nur als Energieträger, sondern auch als Ausgangsstoff für die Chemische Industrie Bedeutung gewinnen kann. Die vorgesehene langfristige Sicherung dieser Braunkohle-Lagerstätte wird daher von uns aus wirtschaftlicher Sicht begrüßt

Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz), Ziffer 09, Satz 3

Der in Ziffer 09 neu eingefügte Satz 3 soll als bindendes Ziel der Raumordnung festlegen, welche Sicherungsfunktion den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zukommt und welche Maßstäbe bzw. Schutzanforderungen bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten, für die es noch keine Wasserschutzgebietsausweisung gibt, anzulegen sind. Den Erläuterungen der Begründung zufolge soll in derartigen Vorranggebieten als Beurteilungsmaßstab künftig das Schutzniveau der Schutzzone III B von Wasserschutzgebieten maßgeblich sein. Im näheren Umfeld bestehender Trinkwasserbrunnen sollen noch höhere Schutzanforderungen zur Beurteilung herangezogen werden. Daraus muss geschlossen werden, dass die Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im LROP für die fraglichen Flächen automatisch ein bestimmtes Schutzniveau bewirkt, ohne dass ein Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes mit den entsprechenden Beteiligungsschritten stattgefunden hätte. Im Grunde würde auf diese Weise ein „Wasserschutzgebiet durch die Hintertür“ etabliert. Gegen eine derartige Verschärfung des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes ohne ein vorlaufendes Wasserschutzgebietsverfahren melden wir erhebliche Bedenken an. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine landesplanerische Festlegung auf das o. g. Schutzniveau innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung die Abwägungsspielräume der zuständigen Behörden deutlich einschränkt. Unseres Erachtens sollte diesen Behörden jedoch auch künftig ermöglicht werden, fachlich begründete und auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidungen unabhängig von den erwähnten Vorfestlegungen zu treffen.

Weiterhin soll im Zuge der LROP-Änderung die bisherige Gebietskulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung räumlich neu festgelegt werden. In der Zeichnerischen Darstellung werden daher neben dem Entfall einzelner Vorranggebiete auch verschiedene Vorranggebiete (VR) Trinkwassergewinnung neu ausgewiesen oder ausgeweitet. Die neuen VR Trinkwasserversorgung liegen dabei teilweise im selben Raum wie wichtige (geplante) Industrie- und Gewerbegebiete. Es ist sicherzustellen, dass die neuen Vorranggebiete die gewerbliche Nutzung der Flächen nicht behindert. Wir sehen hier eine niedersachsenweite Betroffenheit und zeigen die Problemlage an einigen konkreten Planfällen stellvertretend auf.

Unter den Ausweitungen befindet sich auch eine neue Vorranggebietsausweisung im Bereich des Stadtgebietes von Langelsheim im Landkreis Goslar (von der Innerstealsperre über das Langelsheimer Stadtgebiet bis hin zur Stadt Goslar). Innerhalb dieses Bereiches sind zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe ansässig, die intensive Produktionstätigkeiten durchführen und auf diese Weise mehrere tausend Arbeitsplätze sichern. Neben der Chemischen Industrie haben dort Industriebetriebe verschiedener Branchen ihren Standort. Darüber hinaus wirtschaftet eine Vielzahl von Industrie- und Gewerbebetrieben etwa im Langelsheimer Stadtteil Astfeld und im großen Goslarer Gewerbegebiet Baßgeige. Alle diese Unternehmen hätten im Falle der neuen Vorranggebietsausweisung Trinkwassergewinnung mit teils erheblichen Nachteilen zu rechnen – nicht zuletzt aufgrund des oben angesprochenen, bei einer Vorranggebietsfestsetzung automatisch eintretenden Wasserschutzniveaus.

Wir sehen hier sowohl die Gefahr, dass Investitionsentscheidungen an andere, restriktionsärmere Standorte gelenkt werden, als auch, dass sich Investitionen in den Produktionsprozess und in Gebäude durch die Anforderungen des Wasserschutzes grundsätzlich erheblich verteuern bzw. auch ganz unterbleiben. Dieses hätte letztlich spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen. In der Folge wäre zu befürchten, dass die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Raumes Langelsheim/Goslar erheblich beeinträchtigt werden würde. Daher sprechen wir uns gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Raum Langelsheim/ Goslar aus und fordern die Rücknahme der geplanten Gebietsausweisung. Dies gilt umso mehr, als dass die Möglichkeiten zum Schutz des betroffenen Karstgrundwasserleiters begrenzt sind. So ist nach unserem Kenntnisstand selbst bei strengsten Schutzmaßnahmen eine gesicherte Trinkwasserproduktion nicht zu gewährleisten. Zudem soll das fragliche Gebiet lediglich der Notversorgung mit Trinkwasser dienen. In diesem Zusammenhang stellt sich schließlich die Frage der Verhältnismäßigkeit: Auf der einen Seite steht ein nicht wirksam schutzfähiges Grundwasserdargebot für den seltenen Fall der Notversorgung – auf der anderen Seite die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit des Raumes Langelsheim/Goslar, die durch dauerhaft wirkende Restriktionen des Wasserschutzes in Gefahr geriete. Nicht zuletzt angesichts dieser offenkundigen Unverhältnismäßigkeit halten wir einen Verzicht auf die in Rede stehende Vorranggebietsausweisung für zwingend.

Ähnlich verhält es sich mit dem südlich der Stadt Salzgitter dargestellten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, das die Grenzen des ehemaligen Wasserschutzgebietes Alt Wallmoden/Baddeckenstedt umfasst und ebenfalls nur der Notversorgung dienen soll. Auch dieses Gebiet basiert auf einem Karstgrundwasserleiter, der nicht ausreichend schutzfähig und daher zur Trinkwassergewinnung ungeeignet ist. Auf die Ausweisung dieses Bereiches als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sollte daher ebenfalls verzichtet werden.

Für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auf dem Gebiet der Stadt Dissen aTW (Nr. 62) und der Gemeinde Bissendorf (Nr. 87) sind rechtskräftige Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen, die in dem seit 2004 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für die Stadt Bramsche entlang des Mittellandkanals (Nr. 101, 105). Zudem ist zu beachten, dass die Stadt Bramsche aktuell den Flächennutzungsplan neu aufstellt und Schwerpunkte für neue Gewerbe- und Industriegebiete setzt. Künftige Gebiets- und Betriebserweiterungen von Unternehmen dürfen durch die dargestellten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit der Einfügung des Satzes 3 sowie der Neuschaffung und Erweiterung der Vorranggebiete (VR) für die Trinkwassergewinnung sicherzustellen, dass Rohstoffabbauvorhaben umsetzbar bleiben. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Regionen und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Zudem werden Rohstoffe für die Realisierung von Infrastrukturprojekte (Straßenbau, Wohnungsbau etc.), die für die gewerbliche Wirtschaft eine hohe Relevanz haben, benötigt.

Nach der „Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ (SchuVO) ist Rohstoffgewinnung mit Freilegung des Grundwassers ggf. nur in der Schutzzone III B möglich. Sofern ein VR mit der Schutzzone III B gleichgesetzt wird, greife also ein (weiterer) planerischer Vorbehalt hinsichtlich des Rohstoffabbaus. Wir halten es für erforderlich, dass etwaige Rohstoffförderungen möglich bleiben. Da sich in den Vorranggebieten Trinkwasserversorgung auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) auch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung befinden, ist zu prüfen, ob sich die benannten Ziele der Raumordnung zur Trinkwassergewinnung und zur Rohstoffsicherung mit Blick auf den ergänzten Satz 3 nicht widersprechen. Wir sehen hier grundsätzlichen Klarstellungsbedarf.

Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik), Ziffer 03, Satz 5

Es ist vorgesehen, dass Vorranggebiet Güterverkehrszentrum (GVZ) am Standort Uelzen zu streichen. Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist nicht nachzuvollziehen, warum die konkrete Standortfestlegung für das GVZ am Standort des Hafens Uelzen künftig entfallen soll und die Zielfestlegung abgeändert wird auf die Entwicklung eines GVZ im Raum Uelzen. Die Hansestadt Uelzen als Mittelzentrum des Landkreises Uelzen bietet die raumordnerischen und standorttechnischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines GVZ, so dass eine Standortfestlegung GVZ am Hafen Uelzen gerechtfertigt ist. Im bestehenden Hafenindustriegebiet am Elbe-Seitenkanal (ESK) werden schon heute Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr vorgehalten und erfolgreich betrieben. Der Hafen Uelzen weist die höchsten und regelmäßig steigenden Umschlagzahlen am ESK auf. Ferner besteht im / am Hafen Uelzen noch Flächenpotenzial für Ansiedlungen, dies insbesondere auf der Ostseite des ESK, wo bereits konkrete Planungen (einschließlich bereits nennenswerten Grunderwerbs) für Gewerbliche Bauflächen mit trimodaler Funktionalität aufgenommen wurden. Aus den genannten Gründen regen wir dringend an, auf die Streichung des Vorrangge-

bietet „Güterverkehrszentrum Uelzen“ zu verzichten, um den Standort auch raumordnerisch weiter zu stärken.

Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik), Ziffer 03, Satz 6

Diese Absicht im Raum Nordharz ein Güterverkehrszentrum zu entwickeln wird von uns aus wirtschaftlicher Sicht befürwortet.

Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr), Ziffer 03 und Ziffer 04

Hinsichtlich der Einstufung der Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Ziffer 03) und den konventionellen Eisenbahnverkehr im transeuropäischen Netz (Ziffer 04) würden wir aufgrund der verkehrlichen Bedeutung und des Passagieraufkommens die Strecke Amsterdam-Hengelo-Bad Bentheim-Osnabrück-Löhne-Hannover-Berlin in die Kategorie Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr (Ziffer 03) einordnen.

Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr), Ziffer 06

Die in Ziffer 06 enthaltenen Vorranggebiete zur Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken dienen dem Ausbau und der Modernisierung des Streckennetzes und werden daher von uns aus wirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht insgesamt ausdrücklich unterstützt.

Bezüglich der Strecke Bad Bentheim-Coevorden weisen wir ergänzend darauf hin, dass in der Region konkrete Überlegungen angestellt, diese Strecke über Bad Bentheim hinaus über Gildehaus und die Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen nach Gronau zu verlängern, um die regionale Anbindung in Richtung Münster/Dortmund und Enschede zu verbessern.

Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen), Ziffer 01, Satz 6 und 7

Die Brückenhebungen zur Ermöglichung eines mehrlagigen Containertransports auf den aufgeführten Strecken unterstützen wir ausdrücklich.

Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen), Ziffer 02, Satz 5

Im Zusammenhang mit der Festlegung von landesbedeutsamen Binnenhäfen halten wir eine separate Listung der Häfen in Osnabrück und Bohmte für prüfenswert, weil es sich um zwei Standorte mit unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven handelt.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung), Ziffer 01, Satz 1

Im neugefassten Abschnitt 4.2 werden zu Beginn der Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2 diejenigen Aspekte aufgeführt, die bei der Energieerzeugung und der Energieverteilung berücksichtigt werden sollen. Darunter findet sich in Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 1 auch der Aspekt der Kostengünstigkeit. Eine kosten- bzw. preisgünstige Energieversorgung liegt im elementaren Interesse der Wirtschaft und dient – insbesondere in energieintensiven Branchen – dem Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Aspekt der Preis- bzw. Kostengünstigkeit als energiepolitische Zielsetzungen formuliert wird. Dies betrifft sowohl die Energieerzeugung wie auch die Energieverteilung. In jedem Falle sollte die Kostengünstigkeit auch in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 01, Satz 1 ausdrückliche Erwähnung finden.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung), Ziffer 01, Satz 3, Begründung Teil B

Es ist vorgesehen, die Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien (beispielsweise Photovoltaik-Aufdachanlagen) in die Planungen zur Erweiterung von Gewerbegebieten aufzunehmen. Grundsätzlich begrüßen wir dies hinsichtlich der Förderung zur erneuerbaren Energieerzeugung. Die jeweiligen Maßnahmen sollten jedoch auf Freiwilligkeit bei den Unternehmen beruhen und den Investitionsstandort betriebswirtschaftlich nicht belasten.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung), Ziffer 01, Satz 5

Gemäß Ziffer 01, Satz 5, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden, ab 2030 dann 2,1 Prozent. Wir begrüßen grundsätzlich, dass mit dem LROP eine Anhebung der Landesfläche für den Windenergieausbau verankert wird. Um das richtige und wichtige Signal für den Windenergieausbau zu senden, halten wir es jedoch für notwendig, bereits bis 2030 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern.

In der Begründung Teil B zum Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 5, sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Festlegung von 2,1 Prozent der Landesfläche nur unter der Bedingung erreichbar ist, dass die Rotorblätter die Grenze der Vorranggebiete überragen dürfen (Rotor outside). Sollte ein Planungsträger festlegen, dass die Rotorblätter innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen müssen, ist die Fläche der Vorranggebiete im Planungsraum entsprechen zu erhöhen (nach unserem Informationsstand um ca. 25 Prozent), um die Erreichbarkeit der Ausbauziele der Windenergie sichern zu können.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung), Ziffer 02, Satz 3, 4 und 6

In Ziffer 02 werden die raumordnerischen Rahmenbedingungen für die Windenergie an Land definiert. Aus wirtschaftlicher Sicht und im Sinne des Gelingens der Ener-

giewende ist es von großer Bedeutung, dem in den letzten Jahren ins Stocken geratenen Ausbau der Windenergie neue Dynamik zu verleihen. Raumordnerische Vorgaben können hierzu ihren Beitrag leisten. Vor diesem Hintergrund halten wir den in Satz 3 angeführten Verzicht auf Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung, die in Satz 4 eröffneten Möglichkeiten zur Ausschöpfung des Repowering-Potenzials oder die in Satz 6 ff. angesprochene Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung für zielführend.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung), Ziffer 02, Satz 10, Begründung Teil B

Im Zusammenhang mit der Nutzung von durch Industrie- und Gewerbebranchen vorbelasteten Waldflächen ist aus unserer Sicht zu beachten, dass eine bedarfsgerechte Abwägung zwischen der Nachnutzung für die Windenergie und der Revitalisierung als Gewerbe- oder Industriefläche vorgenommen wird. Auch eine Verbindung von Windenergienutzung und gewerblicher Nutzung der vorbelasteten Flächen sollten angestrebt und möglich sein. Wir empfehlen deshalb, insbesondere vor dem Hintergrund einer Reduzierung von Neuversiegelung von Flächen, einen entsprechenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Abschnitt 4.2.1 (Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung), Ziffer 03, Satz 2

Die nachhaltige Energieerzeugung soll nach Kap. 4.2.1 Ziffer 01 Satz 2 vorrangig unterstützt und der Anteil der Erneuerbaren Energie ausgebaut werden. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kann einen bedeutenden Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und bietet auch der gewerblichen Wirtschaft hohe Wertschöpfungspotenziale.

Allerdings scheitern derartige Vorhaben auch an den Festlegungen der Raumordnung. In der Praxis gibt es in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise kaum „weiße Flecken“. Alle „freien“ Flächen sind nicht selten durch großflächige Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft belegt. Durch die bisherigen Regeln, die im vorliegenden LROP-Änderungsentwurf in ähnlicher Form in Satz 2 aufgenommen werden, wird das Vorbehaltsgebiet in Bezug auf Photovoltaikanlagen de facto zu einem Vorranggebiet. Photovoltaikanlagen sind somit weiterhin kaum realisierbar.

Diese allgemeine Flächenknappheit sowie der zuvor geschilderte Sachverhalt machen es für Unternehmen schwierig, geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu finden. Insofern führt die vorgelegte Regelung weiterhin dazu, dass in Niedersachsen die gewerbliche Tätigkeit in diesem Bereich erschwert wird. Vor diesem Hintergrund und da es noch weitere Flächenbelegungen in den RROP gibt, die der Errichtung von Photovoltaikanlagen entgegenstehen, plädieren wir ausdrücklich dafür, Satz 2 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, damit die Schaffung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft der Abwägung zugänglich wird.

Abschnitt 4.2.2 (Energieinfrastruktur und Sektorkopplung), Ziffer 02

Die bisherigen Vorranggebiete Großkraftwerk sollen im Zuge der LROP-Änderung (Ziffer 02, Satz 1) in Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen umgewandelt werden. Der raumordnerische Vorrang deckt neben Kraftwerken künftig also auch andere großtechnische Energieanlagen ab. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dies zu befürworten, da das Spektrum der mit einem raumordnerischen Vorrang vorgesehenen Nutzungen erweitert wird.

Das bisherige Vorranggebiet Großkraftwerk Mehrum soll künftig als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen festgesetzt werden. Am Standort Mehrum werden derzeit Alternativen zur bisherigen Steinkohleverstromung erwogen. Mit der neuen Vorrangfestsetzung dürften auch die künftigen Aktivitäten des Standortes raumordnerisch gesichert sein, deshalb ist die geplante Festsetzung aus unserer Sicht raumplanerisch richtig.

Als einziges bisheriges Vorranggebiet Großkraftwerk soll der Braunkohlekraftwerksstandort Buschhaus bei Helmstedt nicht in die Liste der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen überführt werden. Das Braunkohlekraftwerk hat im September 2016 seinen regulären Betrieb eingestellt und diente bis September 2020 als stille Reserve. Im Anschluss erfolgte die endgültige Stilllegung. Die in Ziffer 02, Satz 4 und 5 aufgeführte Zielsetzung, am ehemaligen Kraftwerksstandort eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg anzustreben und dabei den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht zu werden, halten wir grundsätzlich für stimmig, zumal sie mit der aktuell vorangetriebenen Entwicklung geeigneter Folgenutzungen für das Helmstedter Revier korrespondiert. Allerdings regen wir in diesem Zusammenhang an, den ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus ebenfalls als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen auszuweisen, da dies die vor Ort vorangetriebenen Nachnutzungen in den Bereichen Energieerzeugung, Energieumwandlung und ggf. auch Energiespeicherung unterstützen würde. Dabei sollte bedacht werden, dass Buschhaus mit seinen Anbindungen an die Höchstspannungstrasse Wahle-Helmstedt-Wolmirstedt sowie an das Erdgasnetz weiterhin über eine strategische Lagegunst als Netzknoten für die Energieträger Strom und Gas verfügt. So könnte die bestehende 380 KV-Anbindung des Standortes an das Umspannwerk Helmstedt und die vorhandene Gasleitung nach Salzgitter auch die Wasserstoff-Initiative des Landes Niedersachsen insbesondere mit Blick auf den Wasserstoffcampus Salzgitter befördern. Zudem erwägen in Helmstedt ansässige Unternehmen am Standort Buschhaus die umweltfreundliche Herstellung von Wasserstoff und Methanol. Die hierfür erforderlichen Strommengen werden nur durch eine fortbestehende Anbindung an das Höchstspannungsnetz bereitgestellt werden können.

Aus Sicht der IHKN sollten im Rahmen der jetzigen LROP-Änderung – auch wenn bislang nicht vorgesehen – folgendes Themenfelder aufgegriffen werden:

Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels), Ziffer 06, Buchstabe B

Die Ausnahme vom Integrationsgebot sieht vor, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten und einer Verkaufsfläche für

zentrenrelevante Randsortimente größer als 800 m² dann zulässig sind, wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte der Begriff „verbindliches regionales Einzelhandelskonzept“ definiert werden.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Maike Bielfeldt
IHKN-Hauptgeschäftsführerin

Dr. Mirko-Daniel Hoppe
IHKN-Sprecher Raumordnung und
Regionalpolitik

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Königstr. 19
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de